



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der **Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters** soll am **Freitag, 25. April 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Annaburg Blatt 1325** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Annaburg	13	106/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Torgauer Straße 76	2863

Beschreibung: Grundstück mit Villengebäude als Wohn- und Geschäftshaus [Baujahr um 1900, mehrgliedriger Baukörper mit Turmaufbau, Terrassenanbau, Veranda und Wanderker, überwiegend Vollkeller, EG u. OG u. Dachgeschossausbau] mit Anbau [Baujahr um 1970, eingeschossig, Flachdach und Vollkeller] und Außen- und Nebenanlagen [Garage (Baujahr 2009) mit 2 Pkw-Stellplätzen in Mauerwerksbauweise als Fünfeck mit Fachwerkoptik, Hundezwinger (Baujahr um 2017) in Holzkonstruktion mit Zwingereinbauten massiv oder aus Metall, Gartenhaus (Pavillon) in Holzbauweise, 3 mobile Hundezwinger, Gartenteich]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 02.05.2024 bewirkt.

Verkehrswert: 313.000,00 € zuzüglich Zubehörzeitwert 800,00 €, insgesamt 313.800,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de